Lahn-Dill-Kreis

Notfallfonds für Vereine

Richtlinie zur Unterstützung in existenzielle Not geratene Vereine im Lahn-Dill-Kreis

I N H A L T

1 Grundsätze 4

2 Antragsberechtigung 4

3 Gegenstand der Förderung 5

4 Antragsverfahren 5

5 Verwendung 6

6 Weitere Bestimmungen 6

7 Datenschutz 6

8 Inkrafttreten 6

Präambel

Für unsere Gesellschaft ist die Arbeit der Vereine ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens. Ohne das ehrenamtliche Engagement unzähliger Vereinsmitglieder wären die vielfältigen Aufgaben, denen sich unsere Vereine freiwillig stellen, nicht zu leisten.

Auf Grund der großen Anzahl an Vereinen und deren Mitgliedern im Lahn-Dill-Kreis, ist deren Aktivitäten auch eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen. Für die Städte und Gemeinden, aber auch für den Kreis bedeutet dies eine Entlastung und gleichzeitig Verantwortung in vielerlei Hinsicht.

Angesichts sich verändernder gesellschaftlicher Strukturen wird es künftig verstärkt darauf ankommen neue Wege zu finden um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Den sich abzeichnenden Wandel sollten alle Beteiligten, einschließlich der Politik als Chance zur Gestaltung neuer Formen des Ehrenamtes nutzen.

1 Grundsätze

Die Höhe des zur Verfügung stehenden finanziellen Budget wurde durch den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises, mit Beschluss vom 08.06.2022, auf jeweils 100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 begrenzt.
Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen des Kreises, die nur auf Antrag gewährt werden können; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Antragsteller sollen alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und bestehender sonstiger Finanzierungsquellen wie Zuwendungen oder Spenden Dritter ausschöpfen. Des Weiteren wird primär an die jeweils originär zuständige Heimatkommune verwiesen.

Über die Höhe einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- alle gemeinnützigen Vereine[1] (sowie Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände[2])
- die ihren Sitz im Lahn-Dill-Kreis haben
- oder deren hauptsächliche Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreis stattfindet.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die ausschließlich

- wirtschaftliche,
- politische,
- private,
- religiöse Ziele verfolgen,

sowie Vereine

- deren Aktivität vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen,
- oder reine Interessenvertretungen sind.

Zu den förderungswürdigen Vereinen zählen vor allem Sportvereine, Gesang-, Musik- und Kulturvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Kleintierzuchtvereine, Vogel- und Tierschutzvereine sowie die Hilfsorganisationen und Umweltschutzvereine. Im Einzelfall können nach Entscheidung des Kreisausschusses in Anlehnung an diese Richtlinie auch andere Vereine gefördert werden.

---

[1] Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abgabenordnung (AO)
[2] Im Folgenden wird von „Vereinen“ gesprochen – hier sind Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände ebenfalls eingeschlossen

3 Gegenstand der Förderung

Der Lahn-Dill-Kreis unterstützt die Vereine bei unverschuldeten Notlagen in Form eines finanziellen Zuschusses.

Ein Nachweis der „Bedürftigkeit“ ist durch den Antragsteller in geeigneter Art und Weise bei Antragstellung zu erbringen.

Die Bagatellgrenze beträgt EUR 7.500, -.

Zielsetzung dieser Notfallfonds-Richtlinie ist es nicht einen entstandenen Schaden 1:1 zu ersetzen. Vielmehr soll hiermit eine Unterstützung in der Anfangsphase erbracht werden um die Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke kurzfristig zu unterstützen bzw. diese zu ermöglichen.

4 Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos an den

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Stabsstelle Sport, Kultur und Ehrenamt
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

zu richten.

Sie müssen alle wichtigen Angaben und Erklärungen zur Erfassung der Notlage beinhalten. Des Weiteren sind ein gültiger Freistellungsbescheid bzw. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit beizufügen.

Nach erfolgter Vorprüfung des Antrages entscheidet der Kreisausschuss über die endgültige Festsetzung.

In Ausnahmefällen kann, auf Entscheidung des zuständigen Dezernenten, eine Bewilligung in vorläufiger Höhe ausgesprochen werden, um einen dringlichen Liquiditätsengpass zu überbrücken. Bei einer vorläufigen Bewilligung durch den zuständigen Dezernenten besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung durch den Kreisausschuss. Die Gefahr einer etwaigen Rückerstattung ist dabei in Kauf zu nehmen.

5 Verwendung

Die Zuwendung wird den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke gewährt. Die Verwendung ist gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis unaufgefordert nachzuweisen.

- Der Nachweis kann formlos durch Rechnungskopien begleitet durch eine Nutzungserläuterung erfolgen.
- Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen und bedient sich hierzu seiner für die Revision zuständigen Abteilung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen, Belege und Bücher zu gewähren.
- Kann die richtliniengemäße Verwendung innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung nicht nachgewiesen werden, gelten die Mittel als nicht zweckgemäß verwendet und sind zurückzufordern.

6 Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Bewilligungen können nur im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel ausgesprochen werden.

Die zweckgebundenen Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Vereinskonten überwiesen.

7 Datenschutz

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können.

Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 09.06.2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises (www.lahn-dill-kreis.de).